

GESCHÄFTSORDNUNG ZUR MITTELVERGABE DURCH DIE SPARKASSENSTIFTUNG FÜR DIE REGION-TORGAU OSCHATZ

1 Allgemeiner Grundsatz

- 1.1 Die Stiftung fördert im Rahmen der satzungsmäßig festgelegten Zweckbestimmung Projekte und Maßnahmen im Gebiet des ehemaligen Landkreises Torgau-Oschatz.

2 Entscheidungskompetenz

- 2.1 Anträge auf Förderung, die den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung entsprechen, legt der Vorstand mit einer Entscheidungsempfehlung dem Beirat vor. Einreichungen die dem Satzungszweck nur eingeschränkt genügen, können durch den Vorstand nicht berücksichtigt werden.
- 2.2 Die Entscheidung über die ihm vorliegenden Anträge trifft der Beirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters in der Beratung. Eine Entscheidung mittels schriftlichem Umlaufverfahren ist möglich, wenn alle Mitglieder des Beirates diesem Verfahren zustimmen. Die Regelungen zu den Beschlussmehrheiten entsprechen denen zu Beschlüssen in persona.
- 2.3 Die Gesamthöhe der verfügbaren Fördermittel ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweils laufenden Geschäftsjahres.

3 Antrags- und Entscheidungsverfahren / Fristen

- 3.1 Um Fördermittelinteressenten die Antragstellung zu erleichtern, stellt ihnen die Stiftung ein Antragsformular zur Verfügung. Es kann auf der Website der Stiftung heruntergeladen werden.
- 3.2 Antragsteller können ihre Unterlagen postalisch einreichen oder persönlich im Stiftungsbüro abgeben.
- 3.3 Über eingegangene Anträge entscheidet der Stiftungsbeirat mindestens zweimal jährlich. Die Frist zur Einreichung endet für das erste Halbjahr am 31. Januar, für das zweite Halbjahr am 31. August. Für Anträge, die per Post im Stiftungsbüro eingehen, zählt das Datum des Poststempels.
- 3.4 Den Schriftwechsel mit Antragstellern und Geförderten führt das Büro der Stiftung. Zu- und Absagen zu den Fördergesuchen erhalten die Antragsteller auf dem Postweg vom Vorstand.
- 3.5 Eine Pflicht zur Begründung eines abgelehnten Antrags gegenüber dem Einreicher besteht nicht.

4 Auszahlungsmodalitäten für zugesagte Stiftungsmittel

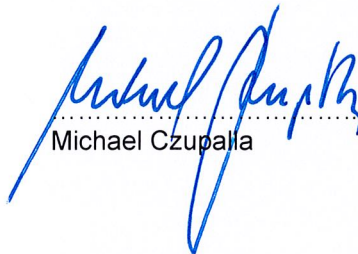
Die Auszahlung von Stiftungsmitteln erfolgt grundsätzlich - zur Sicherung des Verwendungsnachweises - nur gegen Rechnungsvorlage. Eine Rechnungskopie ist spätestens 24 Monate nach Zusage vorzulegen, anderenfalls kann der Vorstand die Mittelzusage widerrufen.

Leipzig, 28. Oktober 2014

Sparkassenstiftung für die Region Torgau-Oschatz
- Der Stiftungsbeirat -



.....
Dr. Harald Langenfeld



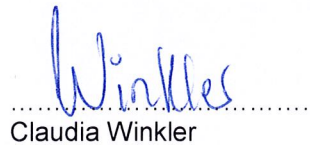
.....
Michael Czupalla



.....
Andrea Staude



.....
Andreas Kretschmar



.....
Claudia Winkler



.....
Alice Scheinert

Sparkassenstiftung für die Region Torgau-Oschatz
- Der Vorstand -



.....
Stephan Seeger



.....
Jens Köhler



.....
Andrea Keil